



Öffentlicher Sektor

Erstellung der Eröffnungsbilanz

Landkreis Waldshut

Kreistag

Christian Wöste

Waldshut-Tiengen, 21. Juli 2010

ADVISORY

Agenda

- 1 **Notwendigkeit und Bedeutung der Eröffnungsbilanz**
- 2 **Erstellung der Eröffnungsbilanz im Landkreis Waldshut**
- 3 **Fragen/Diskussion**

Ausgangssituation

- **Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009**
 - insb. Modifizierung von Gemeindeordnung und Landkreisordnung
 - Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) spätestens zum 1. Januar 2016
 - Gesamtabschluss spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018
- **Einführung des NKHR im Landkreis Waldshut zum 01.01.2011 (Beschluss des Kreistags v. 17.12.2008)**
- **NKHR-Einführung bedingt eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011**

Vereinfachtes Muster der Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz des Landkreises Waldshut zum 1. Januar 2011			
Aktivseite	EUR	Passivseite	EUR
1 Vermögen 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachvermögen 1.3 Finanzvermögen 2 Abgrenzungsposten 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		1 Kapitalposition (Eigenkapital) 2 Sonderposten 3 Rückstellungen 4 Verbindlichkeiten 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
Bilanzsumme		Bilanzsumme	

Warum ist die Eröffnungsbilanz so bedeutsam?

- **Eröffnungsbilanz als „Ausgangspunkt“ des NKHR**
- **Transparente Dokumentation der Vermögenslage**
- **Möglichkeit von Bilanzanalysen**
- **Wertansätze in der Eröffnungsbilanz**
 - bestimmen die Höhe des (erstmal) auszuweisenden bilanziellen Eigenkapitals
 - beeinflussen teilweise die Jahresergebnisse der Folgejahre
- **Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte i.R.d. Erstinventur**
- **Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das RPA**
- **Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Kreistag**
- **Überörtliche Prüfung durch die GPA BW**

Agenda

1 Notwendigkeit und Bedeutung der Eröffnungsbilanz

2 Erstellung der Eröffnungsbilanz im Landkreis Waldshut

3 Fragen/Diskussion

Ausgangssituation im Landkreis Waldshut

- **Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011**
- **Kamerale Vollvermögensrechnung (VVR) besteht**
- **Vornahme der Eröffnungsbilanzierung**
 - Durchführung einer Erstinventur
 - Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden
 - Entscheidung über die Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten erforderlich (s. folgende Folien)
 - Aufstellen eines Inventars
 - Erstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang

Wahlrechte – Kamerale Vollvermögensrechnung

Wahlrecht	Würdigung	Beschlussempfehlung
Ansatz von Werten aus der bestehenden kamerale Vollvermögensrechnung (VVR) nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO.	VVR <ul style="list-style-type: none">● beinhaltet ausgewähltes Vermögen und Schulden● sehr gute Datengrundlage● vereinfacht Erstinventur	Die Verwaltung empfiehlt, die in der VVR vorhandenen Wertansätze zum 31.12.2010 in die Eröffnungsbilanz zu überführen.
Alternative: Vollständige (erneute) Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden.		

Wahlrechte – Bemessung Nutzungsdauern

Wahlrecht	Würdigung	Beschlussempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> ● Bestimmung entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und ortsüblichen Erfahrungen nach § 46 Abs. 1 GemHVO ● Abschreibungstabelle BW als Orientierungshilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ● Nutzungsdauern der Abschreibungstabelle BW entsprechen weitgehend den Erfahrungen ● Orientierung an den längsten Nutzungsdauern ist zutreffend, sofern Abschreibungstabelle Jahresspannen vorgibt 	<p>Die Verwaltung empfiehlt, weitestgehend die in der Abschreibungstabelle BW dargestellten Nutzungsdauern zu übernehmen; bei Jahresspannen werden die längsten Nutzungsdauern zugrunde gelegt.</p>
<p>Alternative: Zugrundelegung der steuerlichen AfA-Tabellen mit regelmäßig (wesentlich) kürzeren Nutzungsdauern.</p>		

Wahlrechte – Aktivistische Sonderposten

Wahlrecht	Würdigung	Beschlussempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> ● Geleistete Investitionszuschüsse <u>sollen</u> nach § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO in der Bilanz angesetzt und (aufwandswirksam) aufgelöst werden ● § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO erlaubt, in der Eröffnungsbilanz auf einen entsprechend Ansatz zu verzichten 	<ul style="list-style-type: none"> ● Höheres (bilanzielles) EK durch Ansatz eines aktivischen Sonderpostens ● Erheblicher Erfassungs- und Bewertungsaufwand i. R. der Erstinventur, da nicht in VVR ● künftig höhere planmäßige Abschreibungen aus der Auflösung der Sonderposten, die das Jahresergebnis belasten 	<p>Die Verwaltung empfiehlt, Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse künftig anzusetzen. Allerdings wird auf einen Ansatz in der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO einmalig verzichtet.</p>
<p>Alternative: Ansatz von aktivischen Sonderposten auch in der Eröffnungsbilanz.</p>		

Wahlrechte – Passivische Sonderposten

Wahlrecht	Würdigung	Beschlussempfehlung
<p>Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge <u>können</u> nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO in der Bilanz angesetzt und (ertragswirksam) aufgelöst werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Niedrigeres bilanzielles EK durch Ansatz eines passivischen Sonderpostens ● Daten sind aus VVR (weitgehend) bekannt ● Transparenz über Mittelherkunft und -verwendung ● ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten verbessern künftig das Jahresergebnis 	<p>Die Verwaltung empfiehlt, Sonderposten für erhaltene Investitionszuwendungen und -beiträge in der erstmaligen Eröffnungsbilanz (sowie in den künftigen Bilanzen) anzusetzen.</p>
<p>Alternative: Kein Ansatz von passivischen Sonderposten in der Eröffnungsbilanz und den künftigen Jahresabschlüssen.</p>		

Wahlrechte – Ansatz von bestimmten immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände

Wahlrecht	Würdigung	Beschlussempfehlung
<p>Bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen, die vor dem 31.12.2004 zugegangen sind, kann von einem Ansatz in der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO abgesehen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Höheres bilanzielles EK durch Ansatz dieser Vermögensgegenstände ● Höhere planmäßige Abschreibungen ● Inventarisierungsaufwand, sofern nicht in VVR enthalten 	<p>Die Verwaltung empfiehlt, die Vereinfachungsmöglichkeit des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO zu nutzen (mit Ausnahme der bereits in der VVR erfassten Vermögensgegenstände, deren Werte entsprechend § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO in die Eröffnungsbilanz überführt werden).</p>
<p>Alternative: Keine Anwendung der Vereinfachungsmöglichkeit des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO, so dass eine entsprechende Prüfung der VVR und ggf. eine Inventarisierung der (nicht dort enthaltenen) Vermögensgegenstände erforderlich ist.</p>		

Wahlrechte – Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Wahlrecht	Würdigung	Beschlussempfehlung
<p>Der Landrat kann eine Befreiung nach § 38 Abs. 4 GemHVO vornehmen, so dass bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von bis zu EUR 1.000 (netto) nicht angesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensgegenstände mit AHK von mehr als EUR 410 (netto) sind in der VVR enthalten • Künftig soll eine Befreiung nach § 38 Abs. 4 GemHVO erteilt werden, so dass alle entsprechenden Vermögensgegenstände unmittelbar aufwandswirksam gebucht werden 	<p>Die Verwaltung empfiehlt, die in der VVR enthaltenen Vermögensgegenstände mit AHK von EUR 410,01 bis EUR 1.000,00 (netto) in die Eröffnungsbilanz zu überführen. Seitens des Landrats soll für die Zeit ab dem Eröffnungsbilanzstichtag eine Befreiung nach § 38 Abs. 4 GemHVO ausgesprochen werden.</p>
<p>Alternative: Befreiung nach § 38 Abs. 4 GemHVO bereits für die Eröffnungsbilanz (entsprechende Vermögensgegenstände aus der VVR werden nicht übergeleitet) oder keine Befreiung für die Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse, so dass die Vermögensgegenstände über ihre Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben werden.</p>		

Wahlrechte – Festwertbewertung

Wahlrecht	Würdigung	Beschlussempfehlung
<p>Bestimmte Arten von Vermögensgegenständen können nach § 37 Abs. 2 GemHVO unter gewissen Voraussetzungen und, wenn ihr Gesamtwert für den Landkreis von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden (Festwerte).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● lfd. buchhalterische Handhabung weniger aufwendig ● „nachrangige Bedeutung“ ist wertmäßig zu konkretisieren ● 10 v.H. des Gesamtvermögens ist allgemein anerkannt und als Obergrenze in der Muster-Inventurrichtlinie BW definiert 	<p>Die Verwaltung empfiehlt, den Ansatz von Festwerten nach § 37 Abs. 2 GemHVO bis zu einer Höhe von 10 v.H. des Gesamtvermögens zu genehmigen.</p>
<p>Alternative: Einzelerfassung/-bewertung entsprechender Vermögensgegenstände</p>		

Agenda

- 1** Notwendigkeit und Bedeutung der Eröffnungsbilanz
- 2** Erstellung der Eröffnungsbilanz im Landkreis Waldshut
- 3** Fragen/Diskussion

Fragen/Diskussion



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Kontakt:

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Wöste

T +49 221 2073-5107

cwoeste@kpmg.com

www.kpmg.de

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act upon such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

© 2010 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, a subsidiary of KPMG Europe LLP and a member firm of the KPMG network of independent member firms affiliated with KPMG International Cooperative („KPMG International“), a Swiss entity. All rights reserved. KPMG and the KPMG logo are registered trademarks of KPMG International.